

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 302/07 B

L 3 U 169/05 (Hessisches LSG)
S 3 U 1846/01 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
des Rechtsanwalts C. P. wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Dieser setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht gegeben, denn die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Der Kläger hat keine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage bezeichnet. Seine Ausführungen erschöpfen sich in Angriffen gegen die Ermittlungstätigkeit und die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts (LSG), verbunden mit der Rüge, dass das Berufungsgericht falsch entschieden habe. Eine allgemeine Überprüfung des angefochtenen Urteils auf sachliche Richtigkeit kann indes mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht begehrt werden.
- 3 Soweit eine Abweichung von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. Februar 1972 - 1 BvR 112/65 - (*BVerfGE 34, 269*) geltend gemacht wird, werden keine divergierenden Rechtsaussagen gegenübergestellt, sondern es wird lediglich behauptet, das LSG habe die Rechtsprechung des BVerfG nicht beachtet. Eine gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zur Zulassung der Revision nötige Divergenz ist damit nicht dargetan.
- 4 Mit der Rüge, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es den entscheidungserheblichen Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe, hat der Kläger schließlich auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht erwähnt. Bezüglich der im angefochtenen Urteil wiedergegebenen, im Berufungsverfahren schriftsätzlich gestellten Hilfsbeweisanträge fehlt jede Auseinandersetzung mit den dazu im Urteil (Seite 19 f) enthaltenen Ausführungen, so dass sich nicht erschließt, aus welchen Gründen sich das Berufungsgericht zu einer weiteren Beweiserhebung hätte veranlasst sehen müssen.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)